

kommen und Vermögen (also unter Berücksichtigung der Verpflichtungen), mit anderen Worten durch die Leistungsfähigkeit desjenigen bestimmt, der ihre Bedürfnisse befriedigen muß; das sind in der Regel die Eltern. Die Kinder können daher nicht mehr, sie dürfen aber auch nicht weniger erhalten, als die Leistungsfähigkeit der Eltern erlaubt.

Dieser Gedanke liegt übrigens auch der bisherigen Gerichtspraxis zugrunde. Wenn nämlich vom Sorgeberechtigten verlangt wurde, eine genaue Aufstellung der Aufwendungen für den Unterhaltsberechtigten zu machen, so lag dem — wenn auch unklar — die Vorstellung zugrunde, das Kind könne seine Bedürfnisse nur in dem Rahmen decken, der durch den Lebenszuschuß seiner Eltern abgesteckt ist. Sicherlich würde jedes Gericht eine Aufstellung zurückweisen, in der bei einem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten von etwa 700 MDN die teuersten Kleider, Schuhe, Bücher und Reisen ins Ausland eingesetzt sind. Eine solche Zurückweisung beruht auf dem Gedanken, daß zur Deckung der Ansprüche nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen und daß sich daher die Ansprüche von vornherein nach der Möglichkeit ihrer Befriedigung zu richten haben. Dies ist m. E. auch der Grund dafür, daß sich die von Such in NJ 1955 S. 276 und von der Rechtsprechung der oberen Gerichte geforderte Aufstellung der Aufwendungen nicht eingebürgert hat. Jeder Richter weiß, daß er nicht mehr verteilen kann, als da ist, und daß er in der Auseinandersetzung mit den einzelnen Positionen erörtern müßte, warum eine aufgeführte Aufwendung nicht real — d. h. nicht den Lebensverhältnissen der Eltern oder des Unterhaltsverpflichteten entsprechend — ist. Dabei legt naturgemäß jeder Richter seine eigenen — subjektiven — Auffassungen über das, was bei einem bestimmten Einkommen der Eltern möglich und geboten ist, zugrunde. Darin besteht der Subjektivismus der Unterhaltsentscheidungen. Den Subjektivismus überwinden bedeutet demnach, allgemein verbindliche Vorstellungen darüber zu schaffen, was normalerweise von Unterhaltsverpflichteten in jeweils unterschiedlichen Lebensverhältnissen für den oder die Unterhaltsberechtigten aufgewendet wird.

Es geht also nicht darum, jetzt völlig neue Überlegungen einzuführen, sondern die Unterhaltsverpflichtungen übersehbar und kontrollierbar zu machen.

Bei der Abhängigkeit des Bedarfs von den Einkommensverhältnissen und den Verpflichtungen (wobei die Unterhaltsverpflichtungen entscheidend die Leistungsfähigkeit beeinflussen, gesetzlich begründet und individuell nicht beeinflussbar sind und deshalb immer berücksichtigt werden müssen) entsteht die Frage nach der oberen und der unteren Grenze des Bedarfs. Die untere Grenze liegt dort, wo der Staat und die Gesellschaft es für nötig halten, materiell zu helfen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß Unterhaltsleistungen durch die Großeltern nicht oder nicht ausreichend zu erhalten sind. Für diese gelten die in der AO über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter vom 18. Dezember 1958 (GBl. 1959 I S. 18) festgesetzten Freibeträge. Die untere Grenze verschiebt sich zugunsten des Bedürftigen in dem Maße, wie die ökonomischen und politischen Möglichkeiten unserer Republik sich erweitern.

Eine obere Grenze gibt es dagegen nicht. Das folgt schon aus der Überlegung, daß der steigende Lebensstandard der Eltern den Kindern regelmäßig auf die verschiedenste Art und Weise zugute kommt. Wohl können den Eltern Ratschläge für eine pädagogisch zweckmäßige Verteilung der Mittel gegeben werden. Der Gedanke, daß reichliche Mittel der Kindererziehung abträglich sind, würde aber bedeuten, die Kin-

der von dem Reichtum unserer Gesellschaft fernhalten zu wollen. Allerdings kann auch die Möglichkeit eintreten, daß die mit dem Kind lebende Mutter aus hohen Unterhaltsbeträgen für das Kind einen Nutzen hat. Das ist jedoch auch in vollständigen Familien möglich. Eine staatliche Reglementierung ist für diese Fälle weder beabsichtigt noch erwünscht.

Eine weitere Frage ist, wie § 17 Abs. 2 MKSchG zu verstehen ist. Er hat bei der Überwindung des § 17,08 Abs. 1 BGB eine wichtige Rolle gespielt, indem von der Lebensstellung der Mutter als Maßstab der Unterhaltsverpflichtung des Vaters abgegangen wurde. Meines Erachtens drückt § 17 Abs. 2 MKSchG die rechtliche Situation nicht genau aus, weil er von der Forderung der Mutter gegen den unterhaltsverpflichteten Vater ausgeht. Stellt man dagegen den Anspruch des Kindes in den Mittelpunkt, so ist es zutreffend, daß seine Lebenslage durch die wirtschaftliche Lage beider Eltern bestimmt wird. Versteht man unter Unterhausanspruch einen Anspruch auf Zahlung einer Geldrente (wie es de lege ferenda vorgesehen ist), dann interessiert die Leistungsfähigkeit beider Elternteile nur, wenn das Kind nicht beim Sorgeberechtigten lebt und auch von diesem ein Geldbetrag gefordert wird. Das Kind hat also zwei getrennte Ansprüche; jeder Elternteil ist entsprechend seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet.

Der Sorgeberechtigte erfüllt seine Verpflichtung in der Regel in erster Linie durch die persönliche Betreuung und Erziehung des Kindes. Der Wert dieser Leistung muß zwar nicht ermittelt werden, aber es ist möglich, ihn zahlenmäßig auszudrücken. Ausgehend vom sozialistischen Familienrecht, ist die Betreuung und Erziehung Sache beider Eltern. Innerhalb der Familie können die Aufgaben aber unterschiedlich verteilt sein. Wie immer die Eltern verfahren — die Betreuung ist ein familienrechtlich gleichwertiger Beitrag zu den elterlichen Aufwendungen. Diesen Grundsatz hat das Oberste Gericht in vielen Entscheidungen bestätigt<sup>1</sup>.

Die nicht berufstätige Mutter, die das Kind betreut usw., leistet daher einen Beitrag zu den elterlichen Aufwendungen, dessen Geldwert genauso hoch ist wie der vom Vater erbrachte Geldbeitrag. Das gilt auch dann, wenn das Kind einen Teil des Tages nicht im Hause erzogen wird, und ebenso für den Fall, daß die Eltern getrennt leben. Liegt die Leistungsfähigkeit der sorgeberechtigten Mutter unter der des Vaters, so kann von ihm nicht mehr verlangt werden, da seine Leistungsfähigkeit bereits ausgeschöpft ist. Liegt die Leistungsfähigkeit der Mutter aber höher, dann kann das Kind von der Mutter eine zusätzliche Aufwendung verlangen, die die Differenz zwischen dem Wert der Betreuung und der Leistungsfähigkeit ausmacht. (Beispiel: Der Vater ist verpflichtet, 90 MDN zu zahlen. Nadi ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hätte die Mutter 100 MDN zu zahlen, wenn das Kind nicht bei ihr lebte. Die zusätzliche Aufwendung der Mutter beträgt für das in ihrem Haushalt lebende Kind 10 MDN. Da das Kind an den Lebensverhältnissen der Mutter teilnimmt, bestimmt diese die Art und Weise der Verwendung der Mittel.) Im Prozeß über den Unterhalt des Kindes ist es m. E. daher nicht erforderlich, auf die wirtschaftliche Lage des Sorgeberechtigten einzugehen. Das muß auch bei der Fassung der betreffenden Bestimmung des Familiengesetzbuches beachtet werden.

Ich teile die Auffassung von Seifert (in diesem Heft), daß eine von jedem Subjektivismus freie Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Unterhaltsbemessung erst auf Grund soziologischer Untersuchun-<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. u. a. OG, Urteil vom 13. März 1939 - 1 ZzF 56/58 - OGZ Bd. 6 S. 318; NJ 1959 S. 464.